

An den Landrat

Glarus, 27. März 2018

Wahl einer Staats- und Jugendanwältin für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 sowie für die Amtsdauer 2018–2022

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Per 1. Februar 2018 hat der am 27. September 2017 vom Landrat gewählte neue Erste Staatsanwalt, Patrick Fluri, sein Amt angetreten. Bereits vor dessen Stellenantritt wurde vom zuständigen Departement Sicherheit und Justiz die öffentliche Ausschreibung für die Stelle eines ordentlichen Staatsanwalts/einer ordentlichen Staatsanwältin veranlasst. Grund hierfür bildete die Umwandlung einer seit 2016 bestehenden Juristenstelle in der Staats- und Jugendanwaltschaft in eine Staatsanwaltschaftsstelle. Es zeigte sich, dass ein Jurist bzw. eine Juristin ohne staatsanwaltliche Kompetenzen die Aufgaben in der Strafuntersuchung nicht mit der ursprünglich erwarteten Effizienz erledigen kann. Insbesondere liess sich feststellen, dass in der Zusammenarbeit mit den Staatsanwälten vermehrt Doppelspurigkeiten in Form von Handwechseln auftreten. Es entsteht so ein Mehraufwand, den es zu vermeiden gilt. Durch die Mutation der Stelle des juristischen Sachbearbeiters/der juristischen Sachbearbeiterin bei der Staats- und Jugendanwaltschaft in eine Staatsanwaltschaftsfunktion können Handwechsel auf das Minimum reduziert und damit die Abläufe vereinfacht werden. Der Regierungsrat entschied deshalb, eine Anpassung der internen Organisation vorzunehmen. Diese wird jetzt umgesetzt. Da eine bereits bestehende Stelle umgewandelt wird, kommt es nicht zu einer Erhöhung des Stellenplans.

2. Wahlverfahren

Die Staats- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen sind gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom Landrat zu wählen. Nach Artikel 117 Absatz 1 der Landratsverordnung (LRV) legt der Regierungsrat dem Landrat in einem schriftlichen Bericht die eingegangenen Bewerbungen und deren Beurteilung hinsichtlich Wählbarkeit und Eignung vor. Er kann dabei Wahlvorschläge unterbreiten. Der Landrat wählt, ohne dabei über die Eignung und Wählbarkeit der Bewerber oder Bewerberinnen zu diskutieren.

3. Rekrutierung

3.1. Vorgehen

Die früheren Rekrutierungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten haben gezeigt, dass die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig und aktiv erfolgen muss. Die Anstellung von juristischen Fachspezialisten und Führungskräften stellt für die kantonale Verwaltung seit Längerem eine Herausforderung dar. Die Anzahl valabler Bewerbungen für solche Positionen ist meist sehr klein. Auch gehen nur selten Bewerbungen aus dem Kanton ein. Das zeigte auch vorliegender Rekrutierungsprozess. Dieses Mal gingen jedoch ausreichend gute Bewerbungen ein. Auf weitere Massnahmen zur Personalgewinnung liess sich so verzichten. Aus den in der Folge durchgeführten strukturierten Interviews konnten klare Ergebnisse gewonnen werden. Deshalb liess sich von einer zweiten Interviewrunde absehen.

3.2. Ausschreibung

Die Funktion „Staatsanwalt/Staatsanwältin“ wurde am 11. Januar 2018 im Amtsblatt, auf der kantonalen Website sowie den einschlägigen Online-Plattformen bzw. -Medien ausgeschrieben. Insgesamt bewarben sich 18 Personen. Die Ausschreibung erfolgte gleichzeitig mit der im Hinblick auf den Abbau der Pendenzenlast vorgenommenen Ausschreibung einer auf ein Jahr befristeten ausserordentlichen Staatsanwaltsstelle. Diese für einen beschränkten Zeitraum vorgesehene bzw. benötigte Stelle dient dem Ziel, die derzeit nicht befriedigende Verfahrensdauer sukzessiv zu verkürzen und bis Mitte 2019 auf ein gutes Niveau zu bringen. Für die Wahl von ausserordentlichen Staatsanwälten bzw. -anwältinnen bei besonderer Geschäftslast ist der Regierungsrat zuständig (Art. 10 Abs. 4 EG StPO).

3.3. Evaluation

Die Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen zuhanden des Landrates gemäss Artikel 117 LRV wurden durch das Departement Sicherheit und Justiz stellvertretend für den Regierungsrat zusammen mit dem Personaldienst vorgenommen. Nicht einbezogen in die Evaluation wurde gleich wie bei der Wahl im Jahre 2014 die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, zumal eine Mitwirkung des Landrates bei der Beurteilung der Bewerbungen in der Landratsverordnung nicht vorgesehen ist (Art. 117 Abs. 1 LRV). Grundsätzlich wird ohne Diskussion gewählt. Den zuständigen Kommissionen kommt nur im Falle einer beantragten Nichtwiederwahl das Recht zur Stellungnahme zu (Art. 117 Abs. 3 LRV).

Das Evaluationsverfahren gestaltete sich im Einzelnen wie folgt:

- Vorevaluation der eingegangenen Dossiers;
- Absage an nicht wählbare oder das Anforderungsprofil nicht erfüllende Kandidaten und Kandidatinnen;
- strukturierte Interviews;
- Auswertung der Gespräche;
- Einholung von Referenzen.

Nach der Vorevaluation der eingegangenen Dossiers wurden ein Kandidat und vier Kandidatinnen zu strukturierten Interviews eingeladen, darunter auch eine interne Bewerberin. Ein sehr valabler Kandidat aus dem Kanton Bern zog seine Bewerbung jedoch kurzfristig zurück, da er anderweitig eine Anstellung als Staatsanwalt annehmen konnte. Die strukturierten Interviews mit den vier verbleibenden Kandidatinnen fanden im Beisein des Ersten Staatsanwalts und der Hauptabteilungsleiterin Personal und Organisation am 28. Februar 2018, 2. März 2018 und 6. März 2018 statt. Die vier Gespräche ergaben ein klares Bild: Eine Person erfüllte hinsichtlich der Persönlichkeit, des beruflichen Werdegangs, des Leistungsausweises und der Fachkompetenz das Anforderungsprofil sehr gut und schwang klar oben aus. Bei den drei weiteren Personen handelte es sich um durchwegs jüngere Personen (Jahrgang 1987, 1988 und 1990). Sie hinterliessen einen positiven Eindruck. Entsprechend wurden ihre

Dossiers auch hinsichtlich der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle des ausserordentlichen Staatsanwalts/der ausserordentlichen Staatsanwältin geprüft.

Aufgrund der vorliegenden Konstellation liess sich auf die Durchführung weiterer Interviews verzichten. Gestützt auf das Evaluationsverfahren erfolgt der in Ziffer 4 genannte Wahlvorschlag. Präsentiert mit Namen, Lebenslauf usw. wird dabei nur die vorgeschlagene Person. Hinsichtlich der übrigen Dossiers wird mit Blick auf die Wahrung der Privatsphäre auf eine Vorstellung verzichtet. Die Namensliste aller Bewerber liegt beim Personaldienst auf und kann dort auf Wunsch durch die Mitglieder des Landrates eingesehen werden.

Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die interne Kandidatin (Jahrgang 1990) für die ausserordentliche Staatsanwaltsstelle am meisten überzeugte. Sie hat bereits bei der hiesigen Staats- und Jugendanwaltschaft das Praktikum absolviert und ist dort seit 2016 als juristische Sachbearbeiterin ordentlich angestellt. Von den beiden anderen sich bewerbenden Personen hebt sie sich insbesondere durch ihre mehrjährige Erfahrung in der glarnerischen Strafuntersuchung ab. Vom Regierungsrat wurde sie deshalb gestützt auf Art. 10 Abs. 4 EG StPO am 27. März 2018 zur ausserordentlichen Staatsanwältin befristet auf ein Jahr mit Stellenantritt am 1. Juni 2018 gewählt. Der jungen internen Bewerberin konnte so ein weiterer Karriereschritt ermöglicht werden. Da die erwähnte aufgehobene juristische Sachbearbeitungsfunktion deren bisherige Stelle betraf, bildet dies zudem gleichzeitig eine befristete, aber sehr attraktive Anschlusslösung.

4. Wahlvorschlag als ordentliche Staatsanwältin

4.1. Begründung

Für die neue Stelle als ordentliche Staats- und Jugendanwältin wird Karin Aggeler vorgeschlagen. Aufgrund ihres Werdegangs, ihrer mehrjährigen Berufserfahrung als Rechtsanwältin sowie der im Bewerbungsinterview gewonnenen Erkenntnisse hob sie sich vom übrigen Bewerberfeld deutlich ab. Karin Aggeler wurde am 8. März 1983 geboren. Sie ist seit November 2014 als Rechtsanwältin in einer Anwaltskanzlei in der March tätig, wo sie unter anderem auch für die Kantone Zürich und Schwyz Pikettdienst als Anwältin der ersten Stunde leistet. Zuvor bearbeitete sie am Strafgericht des Kantons Schwyz als ausserordentliche Gerichtsschreiberin anspruchsvolle Straffälle. Karin Aggeler schloss das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich im Jahr 2011 ab. Anschliessend absolvierte sie ein halbjähriges Praktikum beim Bezirksgericht March, gefolgt von einem Praktikum in einem Anwaltsbüro im Kanton Schwyz. Sie war zu dieser Zeit zudem als Lehrperson für Vertrags- und Rechtslehre an einer Fachschule im Kanton Zürich engagiert. Im Jahre 2013 erwarb Karin Aggeler das schwyzerische Rechtsanwaltpatent. Sie wohnt heute in Siebnen und ist ledig.

4.2. Wohnsitz

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Geschäftsführung und Organisation der Staats- und Jugendanwaltschaft haben die Staats- und Jugendanwälte im Kanton Glarus Wohnsitz zu nehmen. Ausnahmen sind erlaubt, sofern dies mit der einwandfreien Aufgabenerfüllung vereinbar ist. Karin Aggeler wird im Falle einer Anstellung innert einem Jahr im Kanton Glarus Wohnsitz nehmen und ist ausdrücklich mit einer entsprechenden Verpflichtung in ihrem Arbeitsvertrag einverstanden.

4.3. Stellenantritt und Amtsdauer

Die Staats- und Jugendanwälte sowie -anwältinnen sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli gewählt (Art. 78 Abs. 1 und 2 KV). Die aktuelle Amtsperiode läuft bereits am 30. Juni 2018 ab. Da Karin Aggeler bei ihrem jetzigen Arbeitgeber nur eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten hat und zur Kündigung noch im März 2018 vor der

Wahl durch den Landrat bereit ist, soll nicht zugewartet werden und ihr Stellenantritt bei der Staats- und Jugendanwaltschaft auf den 1. Juni 2018 erfolgen. Ihre Wahl als Staatsanwältin ist deshalb auf diesen Termin vorzunehmen. Da die laufende Amtsperiode nur noch bis Ende Juni dieses Jahres dauert, soll Karin Aggeler nicht nur für die aktuelle, sondern aus verfahrensökonomischen Gründen auch gleich für die kommende Amtsperiode 2018–2022 gewählt werden. So lässt sich vermeiden, dass Karin Aggeler innert kürzester Zeit nach ihrer Wahl vom Landrat erneut als Staats- und Jugendanwältin zu bestätigen ist. Die Wiederwahl der übrigen drei ordentlichen Staats- und Jugendanwälte bzw. -anwältinnen soll unverändert, wie bisher nach der ersten Sitzung des neu gewählten Landrates im Juni 2018 vorgenommen werden (Art. 117 Abs. 2 LRV).

4.4. Weiteres

Die Einreihung der Staatsanwälte bzw. -anwältinnen ist in Lohnband 13 vorgesehen. Die Löhne werden je nach Ausbildung, Erfahrung und Alter vom Regierungsrat festgelegt. Die Lohnerwartung von Karin Aggeler liegt innerhalb des Lohnbandes. Die mit den aufgrund der Umwandlung der juristischen Sachbearbeitungsstelle in eine Staatsanwaltschaftsstelle einhergehenden höheren Lohnkosten werden durch die ab diesem Jahr in der Staats- und Jugendanwaltschaft einstweilen vorgenommene Reduktion der Praktikantenstellen von zwei auf eine Stelle mehr als kompensiert.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Wahl einer Staats- und Jugendanwältin für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 sowie für die Amtsdauer 2018–2022

(Erlassen vom Landrat am 2018)

1. Mit Stellenantritt per 1. Juni 2018 wird Karin Aggeler (whft. in Siebnen, geb. 8. März 1983) für die noch laufende Amtsdauer 2014–2018 und für die kommende Amtsdauer 2018–2022 als Staats- und Jugendanwältin gewählt:
2. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*